

**Elberg Stadtplanung
Falkenried 74 a
20251 Hamburg**

e-mail: hans-joerg.lueth@bund-sh.de
Datum: 13.03.08

In Kopie an
**Stadt Brunsbüttel
Fachbereich III
Röntgenstr. 2
25541 Brunsbüttel**

Stellungnahme des BUND S-H e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56 für das geplante Steinkohlekraftwerk der SüdWestStrom Kraftwerk GmbH & Co. KG erheben wir im Wesentlichen die nachfolgenden Einwendungen

und beantragen

- a. von einer Feststellung des B-Plans in der vorliegenden Form abzusehen,
- b. eine Neuauslegung des B-Plans nach entsprechender Änderung/Ergänzung der Unterlagen aufgrund der Einwendungen zu beschließen
- c. eine Überarbeitung und präzisere Bearbeitung der FFH-Verträglichkeitsprüfung
- d. den B-Plan mit entsprechenden Auflagen und Vorbehalten zu versehen.

Zusammenfassende Bewertung und Forderungen:

Die vorgelegten Unterlagen sind nicht geeignet, eine Genehmigung des Bebauungsplanes zu ermöglichen. Insbesondere die Bearbeitung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist unzureichend, sie ist in mehreren Punkten unvollständig, widersprüchlich und berücksichtigt lediglich Teilaspekte. Die Defizite der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind aufzuarbeiten. Darüberhinaus sind bei der Betrachtung der Wirkfaktoren und ihrer Summationseffekte alle in Brunsbüttel beantragten Kraftwerke zu berücksichtigen. Die Fa. Getec hat am 4.3.08 beim StUA einen Genehmigungsantrag zur Errichtung eines 800 MW-Steinkohlekraftwerks beantragt. Das StUA hat mehrmals (Scoping-Termin, EÖ-Termin IHKW) darauf hingewiesen, dass nach Antragstellung die Auswirkungen des beantragten Kraftwerks zu berücksichtigen sind. Dies ist nicht erfolgt und wird fehlerhaft im vorliegenden Entwurf des B-Planes nicht berücksichtigt.

Die Untersuchungen und Einschätzungen für das Kraftwerk der SüdWestStrom muss diese Daten berücksichtigen und im Rahmen der Prognosen berücksichtigen.

Die gesamte FFH-Untersuchung ist zu wiederholen, um eine Gesamtschau zu ermöglichen.

Die B-Planung Nr. 56 ist zu überarbeiten und neu auszulegen, um die Auswirkungen der Planungen in der Gesamtschau zu betrachten, eine städtebaulich ausgewogene Planung zu erreichen und einen interkommunalen Interessenausgleich mit der Gemeinde Büttel herzustellen.

Das Vorhaben wird wegen seiner zu erwartenden klimaschädlichen Auswirkungen, den drastischen Verschlechterungen der Lebensqualität und die Zunahme der gesundheitlichen Gefährdung für die Bevölkerung sowie die Beeinträchtigung und Auswirkungen auf natürliche Lebensräume abgelehnt. Es steht zudem im Widerspruch zu internationalen wie nationalen Klimazielen.

Zudem macht sich der BUND Schleswig-Holstein folgende Einwendungen, die Ihnen ebenfalls vorliegen, voll inhaltlich zu Eigen:

- Dr. Arne Firjan,
- Sammeleinwendung (Ansprechpartner Karsten Hinrichsen)
- Karsten Hinrichsen.

Einwendung und Begründung im Einzelnen:

1. Vorbelastung der Bevölkerung

Die Region um Brunsbüttel ist bereits durch das große Industriegebiet und insbesondere des Atomkraftwerks und der Sonderabfallverbrennungsanlage stark belastet. Es ist unverantwortlich die Gesundheit der Brunsbütteler Bürger durch das geplante Kohlekraftwerk und seinen Emissionen noch stärker zu gefährden.

Das Vorhaben verstößt gegen Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes („Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit...“)

2. Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen

Die natürliche Lebensgrundlage der Tier- und Pflanzenwelt in Brunsbüttel und den umgebenden FFH-Gebieten wird durch das geplante Kraftwerk beeinträchtigt. Die Lebensräume werden langfristig über Gebühr belastet. Die Konzentration weiterer Großprojekte mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt steht in einem Gebiet, das in seinem Umfeld zahlreiche FFH- und Vogelschutzgebiete beherbergt, und bereits jetzt erhebliche Vorbelastungen aufweist, in deutlichem Widerspruch zum „Staatsziel Umweltschutz“.

Das SüdWestStrom Kohlekraftwerk widerspricht dem „Staatsziel Umweltschutz“ (Art. 20 des Grundgesetzes)

3. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Anlage 9)

Grundsätzliche Kritik:

3.1. Mangelnde Neutralität des Gutachters

Der Auftragnehmer IBL Umweltplanung lässt in seinem Gutachten die notwendige Neutralität eines Gutachters vermissen. So finden sich an verschiedenen Stellen der vorgelegten Unterlagen widersprüchliche Aussagen, die zunächst festgestellte Beeinträchtigungen an späterer Stelle nicht weiterverfolgen.

Beispiel:

Anlage 9 zur Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56b – FFH-Verträglichkeitsuntersuchung; S. 94:

*Eine erhebliche Beeinträchtigung des für das das EGV-Gebiet Vorland St. Margarethen benannten Erhaltungszieles „Erhaltung der Störungsarmut in den Brutgebieten zwischen dem 15.04. und 31.07.“ durch baubedingte Schallemissionen während der Rammarbeiten **ist nicht auszuschließen.***

Dagegen heißt es in der Zusammenfassung auf S. 122 (ebenfalls Anlage 9)

EGV-Gebiet DE 2121-402 „Vorland St. Margarethen“

*Hinsichtlich des EGV-Gebietes DE 2121-402 „Vorland St. Margarethen“ sind erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck des Gebiets maßgeblichen Bestandteile durch die betriebsbedingten Arsen- und Quecksilberimmissionen nicht zu erwarten. **Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck des Gebiets maßgeblichen Bestandteile durch die Auswirkungen von baubedingten Luftschallimmissionen sind nicht zu erwarten.***

3.2. Mangelhafte Datenbasis

In der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wird wiederholt auf das noch das folgende BImSchG-Verfahren verwiesen: „eine nähere Betrachtung ist erst im Rahmen des BImSchG-Verfahrens möglich, da...“ In ähnlicher Weise wird auch auf das das wasserrechtliche Verfahren verwiesen. Da dies wiederholt geschieht, ist zu bemängeln, dass die Datengrundlage für die vorliegenden Beurteilungen völlig unzureichend ist.

In diesem Zusammenhang wird auch bezweifelt, dass es sich bei den Daten, die als „worst-case“-Daten für die Immissionsprognose herangezogen werden um solche handelt. Die Immissionsprognosen für Schadstoffe und Lärm (Müller-BBM) sind als worst-case-Daten nicht geeignet.

Es wird, in den vorliegenden Unterlagen wiederholt darauf hingewiesen, dass abschließende Aussagen einer Gesamtschau (aller geplanten und vorhandenen Anlagen) vorbehalten werden müssen. Und da eben diese nicht durchgeführt wurde, fehlt eine essentielle Grundlage für die Auswirkungen entsprechender Wirkfaktoren.

Auf einer derartig vorläufigen Datenbasis kann eine fundierte Stellungnahme nicht abgegeben werden. **Die Stellungnahme ist dahingehend zu überarbeiten und eine Auslegung ist zu wiederholen.**

3.3. Weitere Mängel der FFH-Untersuchung

Im Rahmen der FFH-Untersuchung zur B-Plan-Auslegung ist ferner zu bemängeln:

- bereits im Bau befindliche Emittenten werden nicht ausreichend berücksichtigt
- die durch die Gebäude des SWS-Kraftwerks erhöhten Immissionen bereits bestehender Emittenten werden nicht betrachtet werden; diese sind aber der die SWS zuzurechnen
- die bereits vorgebrachten Stellungnahmen der TÖB wurden nicht ausreichend in die Planauslegung eingearbeitet wurden
- die Stellungnahme der Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg fehlt.

Es fehlen Angaben über die Auswirkung der Baustelleneinrichtung und der Auswirkungen nach/durch die Beendigung des Kraftwerkbetriebs. Der Gutachter hat weder für die überplante Fläche noch für die Natura-2000-Flächen eigene Erhebungen durchgeführt, sondern sich lediglich auf Literaturangaben bezogen. Es fehlen darüber hinaus verlässliche Angaben über die Aktualität der herangezogenen

Daten. Die Aussagen sind deshalb in keiner Weise belastbar. Beispielsweise rasten mittlerweile im EGV St. Margarethen nicht nur 200 Weißwangengänse, sondern bis zu 3000 Tiere.

Angesichts der euopaweiten Bedeutung der angrenzenden FFH-Lebensräume, Vogelschutzgebiete und europarechtlich geschützten Arten ist die oberflächliche Bearbeitung dieser Thematik unzureichend und muss überarbeitet werden.

Das Thema Artenschutz wird nicht ausreichend berücksichtigt. Entsprechende Betrachtungen sind zu ergänzen.

Kritik im Einzelnen zu:

Anlage 9

**zur Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56
FFH-Verträglichkeitsuntersuchung**

S. 1, Einleitung:

Für Bebauungspläne ist gemäß § 35 BNatSchG zu untersuchen, ob erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten zu erwarten sind. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, werden die Auswirkungen des Vorhabens betrachtet. In Abstimmung mit der Stadt Brunsbüttel werden in den Gutachten zum Bauleitplanverfahren die Auswirkungen derjenigen Vorhabenteile betrachtet, die durch die Vorhabenteile im direkten Geltungsbereich des B-Planes Nr. 56 zu erwarten sind. Auswirkungen durch Vorhabenteile außerhalb des Geltungsbereiches und das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten werden abschließend im BimSchG-Genehmigungsverfahren betrachtet.

Kritik:

Dieses mit der Stadt Brunsbüttel verabredete Vorgehen ist unsachgemäß und rechtswidrig, weil eine Reihe die Umwelt beeinträchtigender Anlagenteile gar nicht bzgl. ihrer Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Hier sind insbesondere zu nennen:

- die Freileitungen
- das Kohletransportband
- die Kühl- und Abwasserleitungen
- das Einlauf- und Auslaufbauwerk

In diesem Zusammenhang sind zahlreiche negative Umweltauswirkungen nicht ausreichend berücksichtigt worden. Als Beispiele sind zu nennen:

- Vögel können mit den Freileitungen kollidieren.
- Für den Bau der Kühl- und Abwasserleitungen wird massiv in das Bodengefüge eingegriffen
- Der Bau von Ein- und Auslaufbauwerk sind mit Lärm verbunden, wodurch die schallempfindlichen Vogelarten im EGV-Gebiet St. Margarethen gestört werden.
- Auch bzgl. der Auswirkung der Bauten innerhalb des B-Plangebiets heißt es an vielen Stellen, dass die endgültige Planung noch nicht vorliegt. Da die FFH-Untersuchung an fast allen relevanten Stellen auf spätere Aussagen im BImSch- und wasserrechtlichen Verfahren verweist, fehlen die

entscheidenden Grundlagen zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung.

Die Berücksichtigung dieser wie weiterer möglicher Auswirkungen der oben genannten Anlagenteile sind zu prüfen und die B-Plan-Unterlagen sind um diese Aspekte zu ergänzen.

S. 3, Wirkfaktoren:

Bei der Betrachtung der Wirkfaktoren wird hier grundsätzlich ein konservativer Ansatz verfolgt. Zu Schall, Luftschadstoffen und Verkehr liegen Gutachten vor. Diese beziehen sich entsprechend dem konservativen Ansatz auf „worst-case“-Annahmen zu Schall- und Luftschadstoffemissionen durch das geplante Vorhaben und erlauben die Ableitung der Tendenzen der Auswirkungen. Zu einigen Vorhabenbestandteilen wie z.B. den Kühlwasserbauwerken liegen noch keine technischen Planungen vor. Eine Auswirkungsprognose ist noch nicht möglich, zu diesen Vorhabenteilen werden mögliche Auswirkungen dargestellt. Auf dieser Ebene ist nur eine Einschätzung möglich, ob Beeinträchtigungen auszuschließen, zu erwarten oder wahrscheinlich sind. Die abschließende Bewertung erfolgt im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bzw. im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, zu dem die Baupläne vorliegen.

Kritik:

Die Annahme eines konservativen Ansatzes trügt: der Bau der wasserseitigen Anlagenteile wird nicht betrachtet; die Schadstoffemissionen und -immissionen werden unterschätzt. Es wird nicht ausreichend dargelegt, wieso es sich um „worst case“-Annahmen handelt.

Eine ausführlichere Erläuterung der worst-case Annahmen ist nachzureichen.

S. 9, 3.2 Festsetzungen des ...

Der verbleibende Korridor zwischen Fährstraße und dem Graben wird als Fläche für Versorgungsanlagen - Leitungstrasse festgesetzt.

Kritik:

In den Scoping-Unterlagen ist die Freileitungstrasse südlich des Vorfluters eingetragen. Insoweit gehen die Stellungnahmen der TÖB von nicht zutreffenden Voraussetzungen aus.

Eine Beteiligung der TÖB (insbesondere auch der Gemeinden) ist auf Grund der neuen Grundlagen zu wiederholen.

S. 11, Rammarbeiten

Die Rammarbeiten zum Einbringen der Pfähle werden bei konservativen Annahmen der Rammeleistung und einer Einsatzzeit von 13 Stunden am Tag (bei gleichzeitigem Einsatz von sechs Rammen) insgesamt etwa 160 Tage in Anspruch nehmen. Möglichst wenige Gebäudeteile werden unterhalb des Grundwasserspiegels errichtet. Für diese Gebäudeteile sowie die Anlagen in der Elbe (Kühlwassereinlauf- und -auslaufbauwerke) wird neben alternativen Bauverfahren (Caissontechnik, Unterwasserbeton) auch das Errichten von Spundwänden erforderlich sein. Bei einem Einsatz von zwei Rammen und einem kontinuierlichen Einsatz während der Tagzeit werden diese Rammarbeiten etwa 80 Tage in Anspruch nehmen. Nächtliche Rammarbeiten sind zurzeit nicht vorgesehen.

Kritik:

Die Berechnung der Schallimmission auf das EGV St. Margarethen durch die Erstellung der Kühlwasserbauwerke fehlt. Der Schall nimmt über der freien Wasserfläche weniger stark ab als über Land. Für die gesamte Bauphase ist zu

gewährleisten, dass die Brutvögel weder nachts noch zwischen dem 15.4. und 31.7. gestört werden.

Die euphemistische Annahme, „dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu verhindern sind“ (S. 93), wird nicht belegt.

Forderung:

Es muss eine Auflagenempfehlung ausgesprochen werden, die sicherstellt, dass die Schallimmissionen im Rahmen der Erstellung der Kühlbauwerke nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das EGV St. Margarethen und die Brutvögel führen.

S. 15

Kühlwasserentnahme und –rückgabe

Die Kühlwassereinlass- und auslaufbauwerke werden zwischen dem Elbehafen und den Kühlwasserbauwerken des Kernkraftwerkes (KKW) Brunsbüttel errichtet. Das Kühlwasser soll im Entnahmebauwerk aus tieferen (und kälteren) Wasserschichten der Elbe entnommen und erwärmt über das Einleitbauwerk oberflächennah in die Elbe zurückgeleitet werden. Eine Überschreitung der Kühlwassereinleittemperatur von 30°C ist nicht zulässig (StUA 2007). Die Kühlwassermenge ist so ausgelegt, dass die Aufwärmspanne im bestimmungsgemäßen Betrieb und 100 % Leistung maximal 10 K beträgt.

Einleitung von Abwasser

Neben dem erwärmten Kühlwasser, das in seinen Inhaltstoffen nicht verändert wird, kommt es zu einer Einleitung verschiedener Abwässer in die Elbe. Die abzuleitende Betriebsabwassermenge beträgt 10 – 150 m³/h (Jahreswert: 80.000 – 1.200.000 m³/a). Die Abwassermenge aus der REAAbwasserreinigungsanlage beträgt 40 – 250 m³/h (Jahreswert 320.000 – 2.000.000 m³/a). Weiteres Abwasser entsteht aus der vorsorglichen Ableitung von Teilen des Niederschlagswassers über Ölabscheider. Alle diese Abwässer werden unter Einhaltung der gesetzlichen Einleitbedingungen in die Elbe eingeleitet.

Kritik:

Die Verdünnung der Kühlwasserfahne ist am Prallhang der Elbe, insbesondere durch die Kaianlagen, vermindert. Bereits eine Kühlwassereinleittemperatur von 30°C ist für Tiere der Elbfauna nicht verträglich. Die Inhaltsstoffe der Betriebs- und REA-Abwassereinleitung werden nicht benannt. Diese Einleitungen werden im Übrigen im B-Planverfahren überhaupt nicht betrachtet. Es ist rechtsfehlerhaft, das überplante Gebiet so zuzuschneiden, dass wesentliche Auswirkungen des darauf geplanten Vorhabens gar nicht betrachtet werden.

Die Bearbeitung der Problematik der Kühlwassereinleitung einschließlich der Betriebs- und REA-Abwasserleitung ist wie die geplante Gebietszuschneidung aus den oben genannten Gründen unzureichend und bedarf der Überarbeitung.

S. 19

Flächeninanspruchnahme

Landseitig werden baubedingt voraussichtlich nur unwesentlich Flächen in Anspruch genommen, die über die dauerhaft genutzten Flächen hinausgehen. Auswirkungen durch temporäre Baustelleneinrichtungsflächen, die über die dauerhafte Flächeninanspruchnahme hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

Angaben zu Baustelleneinrichtungsflächen für den Bau der Kühlwasserleitung und wasserseitige Baumaßnahmen liegen derzeit noch nicht vor.

Erschütterung/Vibration

Durch den Betrieb von Maschinen und das Rammen können sowohl landseitig als auch wasserseitig Erschütterung/Vibration verursacht werden, die Störungen von Tieren hervorrufen können (Lambrecht et al. 2004).

Bei Vögeln (v.a. bei brütenden oder rastenden Individuen), Säugern und Reptilien können nach Lambrecht et al. (2004) Fluchtreaktionen durch Erschütterungen erfolgen. Erschütterung/Vibration kann zu Auswirkungen auf Fische führen (Köppel et al. 2003a, zit. in Lambrecht et al. 2004). Die für eine Prognose der Auswirkungen erforderlichen Angaben werden erst im BImSchG-Verfahren vorliegen.

Kritik:

Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Vorhabens findet nicht statt (siehe letzter Satz des Zitats).

Dieser Aspekt ist im Rahmen der Überarbeitung der Unterlagen ausführlich zu ergänzen.

Die im folgenden Absatz genannten Schallleistungspegel vertreiben die Wiesenbrüter (u. a. den Wachtelkönig).

S. 25

Prüfchwelle (Irrelevanzschwelle für Stickstoff nach StUA 2007)

*Überschreitet der vorhabenbedingte Stickstoffeintrag die vom StUA (2007) festgelegte Irrelevanzschwelle (1 % der Vorbelastung) in einem Natura 2000-Gebiet, so sind erhebliche Auswirkungen auf diese Gebiete nicht von vornherein auszuschließen. Orientiert man sich an der Angabe zur Vorbelastung durch Stickstoff mit 15 bis 20 kg/(ha*a) (StUA 2007), liegt die so definierte Prüfschwelle folglich bei 0,15 bis 0,2 kg Stickstoff/ha/a. Entsprechend einer Mitteilung des StUA Itzehoe (Email vom 02.01.2008) sollte aus der Sicht des Naturschutzes ein Wert von 0,2 kg/(ha*a) maßgebend sein. Dem wird in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum B-Plan Nr. 56 im Sinne einer konservativen Vorgehensweise gefolgt.*

Kritik:

An die Prüfungen für Natura 2000-Gebiete sind nach Bundesverwaltungsgericht hohe Anforderungen zu stellen. Es sind die besten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. Die vom StUA vorgegebenen Irrelevanzschwellen sind willkürlich und rechtlich irrelevant.

S. 26

Erheblichkeitsschwellen für Stickstoff (LUA 2005)

Überschreiten Stickstoffimmissionen einen als Erheblichkeitsschwelle definierten Wert, sind für den betrachteten Stoff die Auswirkungen auf die entsprechenden maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebiets genauer zu untersuchen. Die Erheblichkeitsschwelle ist abhängig vom betrachteten Stoff sowie vom betroffenen Lebensraumtyp oder der betroffenen Art. Erheblichkeitsschwellen für Stickstoffimmissionen, die sich direkt auf Lebensraumtypen oder Arten beziehen, liegen bislang nur unvollständig vor. Als Grundlage für die Ermittlung von Erheblichkeitsschwellen wird die „Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete“ (LUA 2005) herangezogen. Dieses Werk gibt Erheblichkeitsschwellen für einige Arten und Lebensraumtypen der betrachteten Natura 2000-Gebiete an, für andere liegen keine Angaben vor. Wenn möglich, wurden diese jedoch von ähnlichen Arten oder Lebensräumen übertragen. Tabelle 4-6 gibt eine Übersicht über Erheblichkeitsschwellen von den in Tabelle 4-7 genannten Natura 2000-Gebieten vorkommenden Arten und Lebensraumtypen hinsichtlich Stickstoffimmissionen.

Kritik:

An die Prüfungen für Natura 2000-Gebiete sind nach BVG hohe Anforderungen zu stellen. Es sind die besten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. Weiter liegen Erheblichkeitsschwellen bislang nur unvollständig vor.

Des Weiteren ist nicht nachgewiesen, ob die für Brandenburg entwickelte Vollzugshilfe auf die Marsch- und Aufspüflflächen des hier betrachteten Gebiets übertragbar sind.

S. 30

Schwermetalle

Die Immissionswerte von Arsen und Quecksilber überschreiten in einigen Natura 2000-Gebieten minimal die Irrelevanzschwelle der TA Luft (MüllerBBM 2007). Deshalb wird im Folgenden untersucht, ob Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete möglich sind. Schwermetalle können bei hohen Konzentrationen toxisch z.B. auf Pilze, Arthropoden, Vögel und Säuger wirken. Nach Lambrecht et al. (2004) akkumulieren sich Schwermetalle in Organismen. Auch auf aquatische Organismen haben hohe Schwermetallkonzentrationen toxische Wirkungen und führen zu Änderungen in der Zusammensetzung von Lebensgemeinschaften. Schwermetalle stellen wegen ihrer Persistenz und Fähigkeit zur Bioakkumulation und –amplifikation ein wildtiertoxikologisch bedeutsames Gefährdungspotenzial dar (Guderian 2001).

Kritik:

Obwohl keine Gesamtschau im MüllerBBM-Gutachten vorgenommen wird und auch so schon Irrelevanzgrenzen überschritten werden, liegt eine zu untersuchende Gefährdung der Wildtiere vor. Auch die Abwassereinleitungen sind in ihrer Auswirkung auf das Vordeichgelände von St. Margarethen zu betrachten.

Die Schwermetallproblematik und die möglichen Auswirkungen auf die sensiblen Lebensräume und Arten der benachbarten FFH-Gebiete sind nicht ausreichend berücksichtigt. Hier sind eingehendere Untersuchungen und Bewertungen vorzunehmen.

Die Tab. 4-9 enthält nur veraltete Daten. Übertragbar wären ohnehin nur Daten für Brackwassergebiete. Das Einsaugen von Organismen ist nicht realistisch abgeschätzt worden.

S. 35 f.

Anhand der Farbgebung werden in Abbildung 4-5 die berechneten Wassertemperaturen an der Wasseroberfläche im Betrachtungsgebiet mit Einleitung Kkw, Bayer West, Bayer Ost, YARA und Kraftwerk Südweststrom dargestellt. Basis dieser Untersuchung bildeten die Daten der Tide vom 23.08.2002, 09:20 Uhr bis zum 23.08.2002, 21:50 Uhr (an diesem Tag wurde für das Jahr 2002 am Pegel Neu Darchau der höchste Oberwasserzufluss mit einem QO von 3410 m³/s ermittelt). Die Abbildung 4-5 zeigt das erwärmte Elbewasser im Bereich der Einleitung KKW und Kohlekraftwerk bei SüdWestStrom Kraftwerk GmbH & Co. KG FFH-Verträglichkeitsuntersuchung B-Plan Nr. 56 der Stadt Brunsbüttel Stand: 25.01.2008 IBL UmweltPLANUNG einsetzender Ebbeströmung. Es erfolgt eine schnelle Vermischung mit dem Elbewasser, so dass die Bereiche höherer Temperaturen auf den bereits vorbelasteten küstennahen Bereich in der direkten Umgebung des Kühlwasserauslaufbauwerks beschränkt bleiben. Auswirkungen auf Makroalgen/Phytoplankton, Zooplankton, Makrozoobenthos und Fische durch die Einleitung von erwärmtem Wasser sind nicht auszuschließen.

Veränderung hydrologisch-morphologischer Kenngrößen

Eine Veränderung hydrologisch-morphologischer Kenngrößen (z.B. der Sedimentationsrate oder der Strömungsgeschwindigkeit) kann sich auf aquatische Lebensräume auswirken. Auswirkungen auf Sedimentationsrate und Strömung können erst im BimSchG-Verfahren beurteilt werden. Mit einer Erwärmung des Wassers kann eine Veränderung in der Sauerstofflöslichkeit des Wassers einhergehen. Diese

veränderte Eigenschaft des Wassers kann Auswirkungen auf die im Wasser lebenden Organismen (insbesondere Fische) haben. In verschiedenen Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass Fische in der Lage sind, Sauerstoffmangelsituationen bzw. suboptimale Sauerstoffverhältnisse zu erkennen und diese Bereiche zu meiden (z. B. Claireaux et al. 2000 und darin zitierte Literatur, Köhler 1981). In Fließ- oder Tidegewässern ist dies möglich, solange nicht der gesamte Gewässerquerschnitt betroffen ist. Es wird von einer kleinräumigen Veränderung der Sauerstofflöslichkeit aufgrund der Temperaturerhöhung ausgegangen, da die Sauerstofflöslichkeit von der Wassertemperatur abhängig ist. Der absolute Sauerstoffgehalt verändert sich aufgrund der Temperaturerhöhung nicht, solange die maximale Löslichkeit nicht erreicht wird. Auch bei 30,0°C liegt die Sauerstofflöslichkeit mit 7,53 mg/l noch deutlich oberhalb der für das Überleben von Organismen erforderlichen 3 – 4 mg/l.

Stoffeintrag durch Abwassereinleitung in die Elbe

Stoffeinträge können zur Gewässerbelastung durch Schadstoffe beitragen. Die Abwasser werden unter Einhaltung der gesetzlichen Einleitbedingungen in die Elbe eingeleitet. Auswirkungen sind aufgrund der geringen Einleitmengen und der guten Durchmischungsverhältnisse im Bereich der Tideelbe unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen. Auswirkungen durch Vorhabenteile außerhalb des B-Plangebietes werden im BImSchG-Verfahren untersucht.

Kritik:

Für eine konservative Betrachtung hätte ein Tag mit geringem Oberflächenzufluss gewählt werden müssen. Wieder heißt es, dass Auswirkungen erst im BImSch-Verfahren beurteilt werden könnten, während der Gutachter ohne belastbare Daten seine positive Meinung äußert.

Des Weiteren ist die an anderer Stelle gemachte Aussage, es handele sich bei Elbwassertemperaturen von 25°C nur um Einzelercheinungen zu bezweifeln. Der Klimawandel und der rapide Anstieg extremer Wetterphänomene wie zum Beispiel langer Trocken- und Hitzeperioden werden im Sommer häufig zu dieser „Einzelercheinung“ führen. Dies muss insbesondere bei der Wirtschaftlichkeitsprognose angemessen berücksichtigt werden. Das Kraftwerk steht außerdem in Konkurrenz zu anderen industriellen Einleitern und gefährdet möglicherweise bereits angesiedelte Industrieanlagen.

Die Annahme, dass Elbwassertemperaturen von 25°C auch in Zukunft nur Einzelercheinungen sein werden, ist angesichts des Klimawandels und stärkerer Klimaextreme nicht nachvollziehbar. Die Einschätzung der möglichen Wirkfaktoren ist zu korrigieren.

S. 37

5 SCREENING

Das Screening umfasst den Bereich, in dem Wirkfaktoren des Bebauungsplans Nr. 56 zu Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Eine Beeinträchtigung kann sowohl durch ein innerhalb als auch durch ein außerhalb des Schutzgebiets liegendes Vorhaben verursacht werden. Daher werden neben der Lage des Vorhabens zum Schutzgebiet auch die Intensität und Wirkreichweite der Wirkfaktoren und ihre mögliche Bedeutung für die Erhaltungsgegenstände der Schutzgebiete betrachtet.

Kritik:

Das Screening soll Natura 2000-Gebiete identifizieren, die durch den B-Plan 56 nicht beeinträchtigt werden. Da jedoch wesentliche Teile des geplanten Vorhabens außerhalb des B-Plan-Gebietes liegen (Kohleförderband, Ab- und Kühlwasserleitungen und Bauwerke) ist dieses Verfahren von vornherein fehlerbehaftet.

S. 46

6.1.2 Annahmen zur FFH-VU im BlmSchG-Verfahren bzw. im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren

Für einige Wirkfaktoren kann auf Ebene des B-Planverfahrens keine abschließende Prognose vorgenommen werden, ob Auswirkungen möglich sind. Hierzu bedarf es einer Konkretisierung der Vorhabenbeschreibung bzw. der Erstellung weiterer Grundlagengutachten auf Ebene des BlmSchG-Verfahrens. Eine mit dem StUA im Nov. 2007 abgestimmte Erfassung der Fische in der Elbe wird zur Zeit durchgeführt. Tabelle 6-4 gibt eine Übersicht über die BlmSchG-Verfahren zu betrachteten Wirkfaktoren. Hierzu gehören die landseitigen Teile des Vorhabens außerhalb des Geltungsbereiches und die wasserseitigen Vorhabenbestandteile. Im Folgenden werden die wichtigsten der möglichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete zusammengestellt.

Kritik:

Wieder kann für einige Wirkfaktoren keine abschließende Prognose vorgenommen werden. Da die gesamten Auswirkungen der Bauleitplanung nicht konkretisiert werden können, kann anhand der mangelhaften Daten kein B-Plan erstellt werden.

In der folgenden Tab. 6-4 fehlen z.B.:

- die Freileitung zur Abführung des erzeugten Stroms
- die zu erwartende Eutrophisierung der Gewässer
- die Belastung der Gräben und Grüppen des St. Margarethener Vordeichgeländes und der Beweidungsflächen (über die Siele und Priele)
- die Auswirkungen des Rückbaus.

Die Ausführungen auf S. 49 und 50 sind eine bloße Aufzählung derjenigen Probleme, die es noch zu untersuchen gilt. Es ist unverständlich, dass der Gutachter (s. Tab. 6-8, Erläuterung) sich damit zufrieden gibt, zu konstatieren, dass „entsprechende Informationen ... nicht vorliegen“. Zudem wird in der Regel pauschal auf die nachfolgenden Verfahren verwiesen. Auch diese Angaben sind zu unkonkret.

Forderung:

Es besteht weiterer Untersuchungsbedarf, bevor der B-Plan verabschiedet wird. Die Datengrundlage ist dabei zu erweitern und zu aktualisieren. Beim Verweis auf spätere Verfahren fehlen konkrete Angaben.

Zu 6.2.3.3 sei noch einmal angemerkt, dass es sich bei LUA (2005) lediglich auf eine Vollzugshilfe in Brandenburg handelt. **Deren Relevanz für das Untersuchungsgebiet ist zunächst durch ein Gutachten zu bestätigen.**

S. 61

6.2.3.5 Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Schleswig-holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“

Diese Aussage ist in der FFH-VU im BlmSchG-Verfahren unter Berücksichtigung der Summation und weiterer Vorhabenteile zu überprüfen. In der FFH-VU im BlmSchG-Verfahren werden Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile wie die weiteren Lebensraumtypen des Lebensraumtyp 1130 „Ästuarien“, und auf Fische (Finte, Flussneunauge, Meerneunauge und Lachs) untersucht. Eine Abschätzung der Erheblichkeit möglicher Vorhabenauswirkungen, die im BlmSchG-Verfahren betrachtet werden, ist in Kapitel 6.1.2 dargestellt.

Kritik:

Diese Aussage lässt an Deutlichkeit nicht zu wünschen übrig: Aussagen können nämlich tatsächlich erst „unter Berücksichtigung der Summation und weiterer Vorhabenteile“ gemacht werden. Das von der Stadt Brunsbüttel

gewählte Vorgehen übersieht das Erfordernis einer städtebaulichen Gesamtschau mit Abwägung der Interessen weiterer Antragsteller.

Die in 6.3.2.3 (S. 67) gewählten Irrelevanzschwellen des LUA (2005) liegen bzgl. NOx um das Zehnfache über denen des StUA (2007). Wobei es (darüber hinaus) keine Irrelevanzschwellen gibt und der NOx-Eintrag schon aufgrund der Vorbelastung weit über den Vorgaben der EU liegt.

Statt einen zusätzlichen NOx-Emittenten zuzulassen, wäre ein Aktionsprogramm zur Minderung des NOx-Eintrags erforderlich.

S. 80

6.5.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Im betrachteten Gebiet überschreiten die vorhabenbedingten stofflichen Immissionen nicht die Prüfschwellen. Deshalb können betriebsbedingte Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets „Kudensee“ durch die in dieser FFH-Verträglichkeitsuntersuchung betrachteten Wirkfaktoren ausgeschlossen werden. Diese Aussage ist in der FFH-VU im BImSchG-Verfahren unter Berücksichtigung der Summation und weiterer Vorhabenteile zu überprüfen.

Kritik:

Hier wird die Unzulässigkeit der Vorgehensweise der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung besonders offensichtlich. Denn sie kommt zum Ergebnis, dass „...Auswirkungen ... ausgeschlossen werden“, während diese Aussage in der FFH-VU im BImSchG-V erst noch zu überprüfen ist.

S. 86

Folgen hoher Stickstoffimmissionen in diesen Lebensraumtyp können einen erhöhten Nährstoffgehalt, und eine Veränderung der Vegetation zur Folge haben (Kapitel 4.2.3). Somit wirkt eine Zunahme der Stickstoffeinträge den lebensraumspezifischen Erhaltungszielen der natürlichen hydrochemischen und der nährstoffarmen Bedingungen sowie dem allgemeinen Erhaltungsziel der Renaturierung der Resthochmoorflächen entgegen. Bereits im Ist-Zustand ist der Erhaltungszustand von 56,02 % der Gebietsfläche, die von diesem Lebensraumtyp eingenommen wird, mittel bis schlecht, so dass gemäß Art. 1 FFH-RL i.V. mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 FFH-RL eine Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes notwendig ist. Eine weitere Erhöhung der Stickstoffeinträge in das Gebiet kann sich daher negativ auf den Lebensraumtyp 7120 „Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“ auswirken. Da die zusätzlichen Stickstoffbelastung nur 1,5 % der Vorbelastung beträgt und unter der Erheblichkeitsschwelle nach LUA (2005) liegt, sind vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 7120 „Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“ durch Stickstoffimmissionen nicht zu erwarten.

Kritik:

Selbst bei der zusätzlichen Stickstoffbelastung, für die das StUA (2007) Werte angibt, verwendet der Gutachter die Vollzugshilfe LUA (2005). Das Problem des noch renaturierungsfähigen Hochmoors wird vordergründig wegdiskutiert.

Die Angaben der Tab. 6-37 müssen als veraltet eingestuft werden. Mittlerweile rasten ca. 2500 Exemplare der Weißwangengans usw. im EGV-Gebiet. Hier – wie ansonsten auch – hat der Gutachter keine eigenen Erhebungen durchgeführt. Der Aufklärungsverpflichtung ist durch eine derartige Datenbasis nicht nachgekommen worden.

Die Kapitel 6.7.2.1 bis 6.7.2.4 incl. Tab. 6-41, wonach erhebliche baubedingte Auswirkungen nicht zu erwarten sind in keiner Weise nachzuvollziehen, da

wesentliche Voraussetzungen für eine entsprechende Beurteilung nicht vorliegen bzw. nicht berücksichtigt wurden:

- Es ist nicht bekannt, welche Rammarbeiten notwendig werden (das Kraftwerk wurde noch nicht bestellt)
- Es ist nicht hinlänglich berücksichtigt, wie der Untergrund beschaffen ist.
- Die Rammarbeiten am Auslauf- und Einlaufbauwerk werden nicht betrachtet.
- Konkrete Auflagen zur Schallreduzierung werden nicht vorgeschlagen, so dass deren Wirkung nicht abgeschätzt werden kann.
- Die Barrierewirkung muss in einer Gesamtschau mit den anderen geplanten Kraftwerken beurteilt werden.
- Die toxische Wirkung der Schwermetalleinträge kann nur in der Gesamtschau abgeschätzt werden.
- Es muss ein nächtliches Verbot von Rammarbeiten verfügt und überwacht werden.

Die Zusammenfassung der Ergebnisse nimmt keine der zuvor genannten zu erwartenden Beeinträchtigungen und negativen Auswirkungen des Vorhabens auf. Diese Abweichungen und Widersprüche werden an keiner Stelle begründet.

Die unvollständige Zusammenfassung des Berichtes ist zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Hans-Jörg Lüth
BUND-Landesgeschäftsführer